

Satzung:

§ 1, Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Beratung und Aufklärung bei Führerscheinproblemen**“. Er führt den Namenszusatz "**eingetragener Verein**", in abgekürzter Form "**e.V.**". Der Verein hat seinen Sitz in **82436 Eglfing**.

§ 2, Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 3, Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege, insbesondere die Aufklärung und Beratung von Menschen, die Alkohol (Drogen/ Medikamente) missbrauchen und dadurch bereits Fahrerlaubnisprobleme haben oder in Kürze haben werden. **Zweck des Vereins** ist damit auch, bei eventuell vorliegendem Missbrauch oder bei gefährlichem Konsum o.g. Stoffe durch frühzeitige unentgeltliche Weitervermittlung an Fachärzte und/oder Fachpsychologen einer weiteren und größeren Suchtproblematik rechtzeitig vorzubeugen. **Zweck des Vereins** ist damit und weiterhin, dass durch diese Maßnahmen die öffentliche Verkehrssicherheit gefördert wird, da wissenschaftliche Studien ergeben haben, dass durch früh- und rechtzeitig Therapie von auffälligen Kraftfahrern das Wiederholungsrisiko signifikant gesenkt wird. **Zweck des Vereins** ist ebenfalls, dass durch entsprechende Motivierung und Therapie eine fristgerechte Wiedererteilung der Fahrerlaubnis möglich wird, bevor ein sozialer/beruflicher Abstieg des Betroffenen und der oft automatisch mitbetroffenen Familie erfolgt. Damit unterbleibt in vielen Fällen eine unnötige Belastung der öffentlichen Sozialkassen.

Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" § 51 der Abgabeordnung von 1977.

§ 4, Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

(1.) Maßnahmen zur Erweiterung und Verbesserung der **Therapiemotivation** für die von Alkohol-, Drogen-, und Medikamenten erkrankten oder gefährdeten Menschen, insbesondere der Beratung und evtl. fachärztlichen und/oder fachpsychologisch strukturierten Beratung, die dazu führt, dass sich der Abhängigkeitskranke oder Gefährdete seiner problematischen Verhaltensweise bewusst wird und einer fachlichen Beratung zustimmt. Bei bereits verkehrsauffälligen Kraftfahrern ist eine Motivation zur Verhaltensänderung besonders indiziert und erfolgversprechend, da bereits erfolgte oder drohende Fahrerlaubnismaßnahmen eine große Belastung der persönlichen Lebensumstände darstellen.

(2.) Förderung von körperlichen, seelischen und psychischen **Rehabilitationsmaßnahmen**. Dies wird gefördert durch die Unterhaltung von regionalen **Anlaufstellen**, mit dem Ziel nach erfolgter fachlicher Beratung und/oder Behandlung eine Wiedereingliederung des Betroffenen in das aktive Berufs-/Kraftfahrerleben zu ermöglichen.

(3.) die **Aufklärung, Beratung** und **Öffentlichkeitsarbeit** über die Problematik von "Alkohol-/Drogen- oder Medikamentenmissbrauch im Straßenverkehr" und die Verbreitung von Informationen über (neueste) Erkenntnisse aus dem Bereich der Therapie und/oder der Medizin von Missbrauchgefährdung oder Erkrankung durch wissenschaftliche- und/oder Fachveranstaltungen, der Verbreitung von wissenschaftlichen Arbeiten, Veröffentlichungen, Berichten und Artikeln etc.

(4.) Rehabilitation auffälliger Kraftfahrer, Betreuung von Betroffenen

- durch telefonische Beratung
- durch Zusenden von Infomaterial
- durch öffentliche Veranstaltungen

- durch Gründung von regionalen „MPU-Stammtischen“, die 1 x monatlich vor Ort durchgeführt werden, bei denen Informationen, Beratung und Hilfestellung durch aktive Mitglieder des Vereins, aber auch und vor allem durch geladene Gäste aus den Bereichen Psychologie/Medizin/Fahrerlaubnisbehörden/Mitarbeiter von amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen etc. erfolgt.

- Durch Gründung von regionalen „Autofahrer-Selbsthilfegruppen“. Diese Gruppen sollen eine weitere Hilfe und Motivation sein, damit ein Rückfälle in ev. Missbrauchs- und Suchtproblematiken und damit eventuell weitere Verkehrsauffälligkeiten vermieden werden. Die Notwendigkeit der Gründung solcher „Autofahrer-Selbsthilfegruppen“ ergibt sich aus der Tatsache, dass verkehrsauffällige Kraftfahrer in aller Regel noch keine schwerwiegende Abhängigkeitserkrankung haben und bei den bislang in Deutschland vorhandenen Gruppen wie z.B. „Anonyme Alkoholiker“ weder willkommen noch therapeutisch sinnvoll aufgehoben sind.

- durch unentgeltliche Weitervermittlung an Fachärzte und /oder Psychologen, aber auch durch Motivation zur Teilnahme an anerkannten Nachschulungskursen auffälliger Kraftfahrer, die in der Regel von staatlich anerkannten Institutionen durchgeführt werden.

(5.) Erarbeiten präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Suchtproblemen (z.B. u.a. praxisnahe Aufklärung von Fahranfängern/Prävention durch fahrpraktische Übungen/Zusammenhang zwischen Blutalkoholkonzentration und Suchterkrankung/Voraussetzungen zum Erreichen einer Blutalkoholkonzentration unter Berücksichtigung des Geschlechts.

(6.) Der Verein ist unparteiisch und hat keine Zugehörigkeit zu Sekten, Religionen, Behörden, Selbsthilfegruppen und anderen Suchtberatungsstellen.

§ 5. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein wurde am 11.10.2000 beim AG Weilheim/Obb. in das Vereinsregister unter der Nummer VR 572 eingetragen.

§ 6. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7. Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1.) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3.) Die Mittel des Vereins rühren heraus:

(3.1.) Mitgliedsbeiträgen, die bei Aufnahme und jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind.

(3.2.) Einnahmen durch Vorträge und Fachvorträge

(3.3.) Zuwendungen von Gemeinden oder anderen Behörden und Institutionen

(3.4.) Spenden von Förderern

(3.5.) sonstigen Einnahmen

(4.) Über die Verwendung von finanziellen Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand.

Der Verein kann bei Banken Konten unterhalten und frei über diese verfügen. Zeichnungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende oder der Kassenwart in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer.

§ 8. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Spendern
- dem Beirat und
- Ehrenmitgliedern.

1.1. Aktive Mitglieder können die Personen werden, die sich genügend Sachkunde erarbeitet haben und/oder in der Regel Ex-Betroffene oder Angehörige von ehemals Betroffenen sind und den Verein aktiv unterstützen - ausgeschlossen sind Personen und Institutionen, die gewerblich oder in sonstiger Form gewinnbringend sich mit den selben Zielen des Vereins beschäftigen.

1.2. Passive Mitglieder sind Personen, Firmen oder Institutionen die in § 8.1.1. nicht ausgeschlossen sind.

- 1.3. Spender sind Personen, Firmen und Institutionen, die die Ziele des Vereins in ideeller, finanzieller und materieller Hinsicht unterstützen.
- 1.4. Es gilt grundsätzlich eine Mindestmitgliedschaft von zwei Jahren.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Beirat wird vom Vorstand eingesetzt. Sind 3 oder mehr Personen im Beirat, so bestimmt ein Gremium, bestehend aus Vorstandschäft und Beiratsmitgliedern, über die Aufnahme neuer Personen im Beirat.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
6. Die Mitgliedschaft wird für jeweils ein Jahr geschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht zwei Monate vor Ablauf (Grundlage ist das Eintrittsdatum auf der Beitrittserklärung) gekündigt wird.
7. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum Datum des Eintritts (auf der Beitrittserklärung).

§ 9, Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich zu leisten und jeweils zum Datum der ersten Abbuchung bzw. der Überweisung oder Zahlung des Vorjahres zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10, Organe des Vereins

Die ausführenden Organe des Vereins sind:

(1.) die Mitgliederversammlung;

(2.) der Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

(2.a.) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2.b.) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den 1., 2. und 3. Vorsitzenden besteht jeweils Einzelvertretungsberechtigung und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1, 32 und 34 BGB.

(3.) der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

(4.) die Rechnungsprüfer, die auf Beschluss der Mitglieder aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden können.

§ 11. Berufung der Mitgliederversammlung

(1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- a). die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b). die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c). die Ausschließung eines Mitgliedes,
- d). die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2.) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

(3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen eingehalten werden.

(4.) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.

(5.) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(7.) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(8.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 3. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

§ 12. Der Vorstand des Vereins

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind jeweils gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt (siehe § 10 2 b).

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

§ 13. Der Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Dieser vollzieht die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer wird aus den Mitgliedern des Vorstandes ernannt.

§ 14. Rechnungslegung und Revision

Der Vorstand hat im dritten Quartal des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem vereinsinternen Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 15. Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 16 (5)), wenn mindestens 25 % Anwesend sind, bei Zwei/Drittel Mehrheit

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende der Kassier und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung des Vermögens wird in diesem Fall erst nach Rücksprache mit dem Finanzamt entschieden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16: Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Vereinssitz.
2. Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16, Satzungsbeschluß

Die Änderung der Satzung wurde in der Versammlung am 20.05.2000 beschlossen.

20.05.2000

Carmen Liebs.....

Clemens Lang.....

Gottfried Tschannerl.....

Otto Bussinger.....

Peter Liebs.....

Reinhard Süßmann.....

Dieter Weide.....

Martin Bernardy.....